

R e c h t s v e r o r d n u n g

über die Festsetzung des Grabungsschutzgebietes „Flonheim Burg“ in der Gemarkung Flonheim, Landkreis Alzey-Worms

Aufgrund des § 22 i.V.m. § 8 Abs. 1, 2. Halbsatz, i.V.m. Abs. 4 und § 24 Abs. 3 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege von Kulturdenkmälern (Denkmalschutz- und -pflegegesetz –DSchPflG-) vom 23.03.1978, (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch das Landesgesetz vom 05.10.1990 (GVBl. S. 277), erlässt die Kreisverwaltung Alzey-Worms als Untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Grabungsschutzgebiet

Das in § 2 dieser Verordnung näher bezeichnete und in beigefügter Karte gekennzeichnete Gebiet in der Gemarkung Flonheim, in dem Funde und Befunde zu erwarten sind, wird zum Grabungsschutzgebiet erklärt. Das Grabungsschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Flonheim Burg“.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Grabungsschutzgebiet ist in der als Anlage beigefügten Flurkarte, die Bestandteil dieser Rechtsverordnung ist, rot umrandet. Die Abgrenzung der Karte ist verbindliche Festsetzung des Grabungsschutzgebietes.
- (2) Das Grabungsschutzgebiet liegt in folgenden Parzellen:

Gemarkung Flonheim, Flur 11 Parzelle Nr. 37; 38; 39; 40/4; 40/5; 40/6; 205 (teilweise); 72; 73; 74/3; 75/4; 231; 229; 225; 226 (teilweise);

§ 3

Schutzzweck

- (1) Der Schutzzweck besteht in der Erhaltung und Sicherung der sich in dem Grabungsschutzgebiet befindlichen archäologischen Befunde (Überreste der Flonheimer Burg aus dem Mittelalter).
- (2) Durch die Unterschutzstellung soll verhindert werden, dass bei Baumaßnahmen und Bodeneingriffen wichtige Funde und Befunde nicht bekannt oder beseitigt werden und somit der Wissenschaft verloren gehen. Es soll gewährleistet werden, dass eine archäologische Erforschung möglich ist. Die Unterschutzstellung wird wie folgt beschrieben und begründet: In dem bezeichneten Gebiet liegen als Bodendenkmal die Reste der Flonheimer Burg aus dem Mittelalter. Die bauliche Anlage ist für die Ortsentwicklungen von Flonheim und Uffhofen, einschließlich der Befestigungsgeschichte dieser Orte sowie der regionalen Siedlungs- und Territorialgeschichte, von herausragender Bedeutung. Die Fundstelle ist ein aus wissenschaftlichen Gründen und für die Forschung und Lehre sowie zur Förderung des geschichtlichen Bewusstseins wichtiger Aufschluss. Um auch in Zukunft vergleichende wissenschaftliche Untersuchungen gewährleisten zu können, ist die Erhaltung dieses Fundortes dringend notwendig.

§ 4

Auskünfte, Betretung und Untersuchung von Grundstücken

Die Eigentümer und sonstige Verfügungsberechtigte haben der Kreisverwaltung Alzey-Worms als Unterer Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz als Denkmalfachbehörde sowie ihren Beauftragten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die genannten Behörden bzw. deren Beauftragte sind berechtigt, nach vorheriger Benachrichtigung und Darlegung des Zweckes Grundstücke zu betreten, Vermessungen und Untersuchungen vorzunehmen sowie Fotografien anzufertigen (§§ 6 und 7 DSchPflG).

§ 5

Genehmigungspflicht, Genehmigungsverfahren

- (1) Der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde bedarf, wer auf den in § 2 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung bezeichneten und abgegrenzten Grundstücken Vorhaben durchführen will, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können. Hierzu zählen insbesondere Rodungen, Aushubarbeiten, Grabungen, Bohrungen und sonstige Erdarbeiten, die geeignet sind, den Schutzzweck zu gefährden.
- (2) Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach § 4 dieser Verordnung ist schriftlich bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms als Untere Denkmalschutzbehörde, Ernst-Ludwig-Straße 36, 55232 Alzey, oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land in Alzey einzureichen. Die Gemeinde legt den Antrag mit ihrer Stellungnahme unverzüglich der Kreisverwaltung Alzey-Worms als Untere Denkmalschutzbehörde vor.
- (3) Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen sowie befristet oder widerruflich erteilt werden. Auflagen und Bedingungen können zum Ziel haben, den Eingriff auf ein Mindestmaß zu beschränken oder nach Beendigung der Maßnahme den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Sofern es erforderlich ist, kann Sicherheitsleistung verlangt werden; dies gilt nicht für Personen des öffentlichen Rechtes.

- (4) Durch die Genehmigung werden nach anderen Vorschriften erforderliche Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse nicht ersetzt.
- (5) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung mit der Ausführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag einmal um 1 Jahr verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die aufgrund dieser Rechtsverordnung anzuwendenden Vorschriften des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler sind im § 33 Abs. 1 und 2 DSchPflG geregelt. Ordnungswidrig im Sinne des § 33 DSchPflG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die nach § 5 dieser Verordnung erforderliche Genehmigung Vorhaben im Grabungsschutzgebiet durchführt, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können.

Sie können mit einer Geldbuße bis zu 125.000,-- € in den Fällen des § 33 Abs. 1 Nr. 3 und 4 DSchPflG bis zu 1.000.000,-- € geahndet werden.

Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verjährt in fünf Jahren gemäß § 33 Abs. 3 DSchPflG. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Denkmalschutzbehörde.

§ 7

Denkmalbuch und Liegenschaftskataster

- (1) Mit Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung erfolgt die Eintragung des Grabungsschutzgebietes als geschütztes Kulturdenkmal in das Denkmalbuch des Landkreises Alzey-Worms als Untere Denkmalschutzbehörde. Die Einsicht in das Denkmalbuch ist jedermann gestattet.
- (2) Für alle innerhalb des Geltungsbereiches dieser Rechtsverordnung gelegenen Grundstücke wird der Vermerk über die Unterschutzstellung als Grabungsschutzgebiet in das Liegenschaftskataster aufgenommen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Alzey, 05.07.2005
Kreisverwaltung Alzey-Worms
Untere Denkmalschutzbehörde
Az. 6-63-362/fin

(Görisch)
Landrat